

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 39/11 B

L 4 VE 5/10 (LSG Hamburg)
S 29 VG 32/01 (SG Hamburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration,
Versorgungsamt,
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom 21. September 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt
B. , wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Hamburg (LSG) hat mit Beschluss vom 21.9.2011 einen Anspruch der Klägerin auf Beschädigtenversorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz iVm dem Bundesversorgungsgesetz verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, einer Divergenz sowie dem Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 1, 2 und 3 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Keiner der geltend gemachten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Die hier von der Klägerin behauptete grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65).
- 4 Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht. Denn die Klägerin hat es bereits versäumt, eine Rechtsfrage, also eine auf die Anwendung und Auslegung von Rechtsnormen gerichtete Frage, hinreichend deutlich zu bezeichnen.
- 5 Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, wie sie die Klägerin des Weiteren geltend macht, ist für eine Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfas-



sungsgerichts (BVerfG) abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Dazu genügt es nicht, die Unrichtigkeit der Entscheidung betreffend den Einzelfall darzutun. Entscheidend ist vielmehr die Darlegung der Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen, in der abstrakten Aussage (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap, RdNr 196 mwN*).

- 6 Diese Voraussetzungen hat die Klägerin nicht iS des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargelegt. Die Klägerin hat es insbesondere versäumt, dem angefochtenen Urteil auf der einen und einer Divergenz fähigen Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG auf der anderen Seite abstrakte Rechtssätze zu entnehmen und diese einander gegenüberzustellen. Im Übrigen erörtert die Klägerin Rechtsprechung des BSG zum Kausalzusammenhang, obwohl das LSG schon einen tätlichen Angriff auf die Klägerin nicht als erwiesen ansieht.
- 7 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 8 Diesen Kriterien hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen. Ihre Ausführungen beschränken sich insoweit auf allgemeine Formulierungen und Andeutungen. Außerdem werden die Beschränkungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht beachtet. Denn die Klägerin greift die Beweismwürdigung der Vorinstanzen an, ohne zu berücksichtigen, dass ein dabei unterlaufener Fehler nicht zur Revisionszulassung führen kann. Soweit sie eine Verletzung von § 103 SGG rügt, fehlt es an der genauen Bezeichnung eines bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrages, der vom LSG übergangen worden sein soll. Da die Klägerin im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertreten war, hätte sie insbesondere dartun müssen, dass sie auf die vor einem Beschluss des LSG nach § 153 Abs 4 SGG erforderliche Anhörungsmittelung einen ihrer Ansicht nach fortbestehenden Ermittlungsbedarf deutlich gemacht habe (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31*).
- 9 Da nach alledem die Rechtsverfolgung durch die Klägerin wegen der Unzulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde keine Aussicht auf Erfolg bietet, ist ihr Antrag auf Bewilligung von Pro-



zesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt B. , abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 S 1, § 121 ZPO).

10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

